

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Unvereinbarkeitsgesetz; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG); Änderung

Kontaktdaten	Vor- und Nachname oder Organisation *	Kontaktperson *
	FDP.Die Liberalen Aargau	Herbert H. Scholl
	Kontaktadresse *	PLZ und Ort *
Laurenzenvorstadt 19	5001 Aarau	
Telefonnummer *	E-Mail-Adresse *	
062 836 40 50	scholl@slp.ch	

Korrespondenz

**vom 7. September 2018
bis 6. Dezember 2018**

Einreichungsweg

Der Fragebogen kann mit dem Knopf «Einreichen» am Ende dieses Dokuments elektronisch abgesendet werden. Die Informationen werden verschlüsselt übertragen. Im Erfolgsfall wird von der Anwendung eine entsprechende Meldung zurückgegeben. Andernfalls senden Sie das Dokument vorzugsweise per E-Mail als Anhang an dvi.rechtsdienst@ag.ch, oder auf dem Postweg an die folgende Adresse:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretariat
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Dr. Frank Klein
Leiter Rechtsdienst
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Telefon direkt 062 835 14 12
frank.klein@ag.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie mit der Neuordnung der Zuständigkeiten zur Anordnung von Ersatzwahlen einverstanden (vgl. Anhörungsbericht, Ziffer 4.1.4)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen
 völlig dagegen keine Angabe

Bemerkungen

Frage 2

Sind Sie mit der gesetzlichen Verankerung des Wahlverfahrens für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten einverstanden (vgl. Anhörungsbericht, Ziffern 2.2 und 4.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen
 völlig dagegen keine Angabe

Bemerkungen

Wie die Mitglieder des Ständerats, des Regierungsrats und der Gemeinderäte sollen auch die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten nicht in stiller Wahl gewählt werden können. Es soll bei jeder Wahl und Wiederwahl eine Urnenwahl stattfinden. Nur dann verfügen die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten über die Legitimation, im Namen des Volks Recht zu sprechen. Auch die Oberrichterinnen und Oberrichter haben sich jeweils der Wahl durch den Grossen Rat zu stellen, selbst dann, wenn nur so viele Kandidaturen vorliegen, wie Stellen zu besetzen sind.

Frage 3

Sind Sie mit der Einführung eines Anmeldeverfahrens für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten einverstanden (vgl. Anhörungsbericht, Ziffer 5.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen
 völlig dagegen keine Angabe

Bemerkungen

Frage 4

Sind Sie mit der neuen Wählbarkeitsvoraussetzung für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie für die vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat zu wählenden Richterinnen und Richter betreffend den strafrechtlichen Leumund einverstanden (vgl. Anhörungsbericht, Ziffer 5.1.5)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen
 völlig dagegen keine Angabe

Bemerkungen

Frage 5

Sind Sie mit dem neuen Amtsenthebungsgrund für Richterinnen und Richter einverstanden (vgl. Anhörungsbericht, Ziffer 5.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen
 völlig dagegen keine Angabe

Bemerkungen

Eine Amtsenthebung für Richterinnen und Richter unmittelbar nach der Wahl ist stossend und beeinträchtigt das Ansehen der Gerichte. Um dies zu vermeiden, ist auch für die Richterinnen und Richter – und nicht nur für die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten – ein Anmeldeverfahren vorzusehen.

Frage 6

Sind sie mit den neuen Unvereinbarkeitsregelungen einverstanden (vgl. Anhörungsbericht, Ziffer 6)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen
 völlig dagegen keine Angabe

Bemerkungen

Zusätzlicher Hinweis

Im Revisionsvorschlag zu § 6 Abs. 1 EG ZPO wird vorgesehen, dass die
Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten künftig in Ehescheidungssachen sowie in
Abänderungs- und Ergänzungsverfahren in Scheidungssachen als Einzelrichterinnen und -
richter entscheiden können. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten der eingetragenen
Partnerschaft.

Dieser Vorschlag ist nochmals zu überprüfen. Während für die Regelung der finanziellen
Folgen einer Scheidung oder Trennung das Einzelrichtersystem sinnvoll ist, da hier sachliche
Gründe im Vordergrund stehen, gilt dies nicht im gleichen Mass für die Zuteilung der Kinder
und die Regelung des Besuchs- und Ferienrechts. Diese Angelegenheiten sind häufig sehr
emotionaler Art und sollen weiterhin durch ein Dreiergremium entschieden werden, um die
Akzeptanz zu erhöhen und Weiterzüge zu vermeiden.